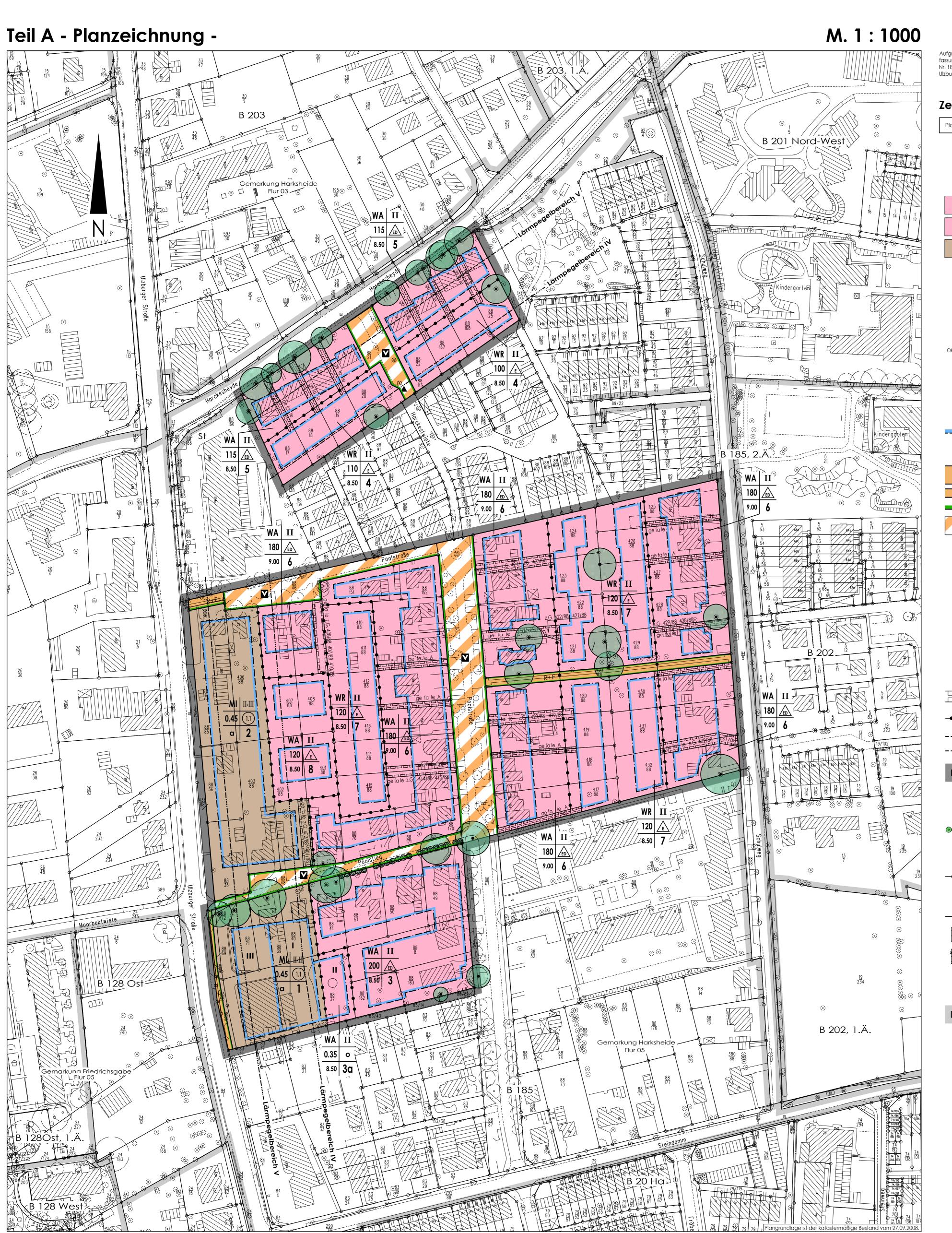
Satzung der Stadt Norderstedt über den Bebauungsplan Nr.185 Norderstedt, 4. Änderung "Poolstraße"

Gebiet: Südlich Harckesheyde / östlich Ulzburger Straße / Poolstraße / Schulweg

Es gilt die Baunutzungsverordnung von 1990



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom 30.09.2008 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 185 Norderstedt, 4. Änderung "Poolstrße / Ulzburger Straße" für das Gebiet: Südlich Harckesheyde / östlich Ulzburger Straße / Poolstraße / Schulweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Zeichenerklärung Planzeichen Erläterung Rechtsgrundlage 1. Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts) Art der baulichen Nutzung WR Reines Wohngebiet § 3 BauNVO WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO MI Mischgebiet § 6 BauNVO Maß der baulichen Nutzung 2.B. (3.5) Geschossflächenzahl (Höchstmaß) § 16 ff BauNVO

Z.B. (0.4 Grundflächenzahl (Höchstmaß) § 16 ff BauNVO
Z.B. (III Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß) § 16 ff BauNVO
Höchst zulässige Größe der Grundfläche der
Baulichen Anlage
Höchstmaß baulicher Anlagen in ... m über einem
Bezugspunkt (TH Traufhöhe, FH Firsthöhe, OK Oberkante)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Abweichende Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

§ 22 Abs. 2 BauNVO

§ 16 ff BauNVO

§ 16 ff BauNVO

§ 23 Abs. 3 BauNVO

R+F
Rad- und Fußweg
Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Mischverkehrsfläche
Verkehrsberuhigter Bereich

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Fin- und Ausfahrten

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

von Natur und Landschaft

Erhaltung von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Sonstige Planzeichen

Mit Geh- (ge), Fahr- (fa) und Leitungsrechten (le)
zu belastende Flächen, breite Darstellung

Abs. 6 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung
innerhalb eines Baugebiets

§ 16 Abs. 5 BauNVO

innerhalb eines Baugebiets

Lärmpegelbereich IV

Lärmpegelbereich V

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB

3. Darstellung ohne Normcharakter
Vorhandene Flurstücksgrenzen

2. Nachrichtliche Übernahme

Knick gem § 25 Abs. 3 LNatSchG

z.B. 3
Bezeichnung des Baugebiets
Flurstücksbezeichnung

Flurgrenze

Vorhandene bauliche Anlagen

259 256 MYZIO TO WOLF TO WOLF

Künftig fortfallende bauliche Anlagen

Standort Baum

Arkaden und Durchgänge

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs eines angrenzenden Bebauungsplans

Teil B - Text -

- 1. In den in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereichen entlang der Ulzburger Straße und der Harckesheyde sind zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BlmschG die Wohn- und Schlafräume sowie die den Gebäuden zugeordneten Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone) durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit dies nicht möglich ist, sollte der erforderliche Schallschutz der Wohn- und Schlafräume in den betroffenen Gebäuden durch passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend der DIN 4109 sichergestellt werden. Die Anforderungen an den passiven Lärmschutz sind nach den Tabellen 8 bis 10 der DIN 4109 im Zuge des Baugenehmigungsverfahren für die konkret geplanten Gebäude festzulegen. Hierbei sind zum Schutz von Schlafräumen bei ausreichenden Belüftungsverhältnissen geeignete schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder ähnliche technische Vorkehrungen zu berücksichtigen.
- 2. In den Baugebieten 1, 2 und 8 innerhalb der Lärmpegelbereiche IV und V sind bei Wohngebäuden offene Terrassen und Balkone an der Ulzburger Straße bzw. Süd-und Westseite nicht zulässig. Dies gilt entlang der Harckesheyde für die Nord- bzw. Westseiten in den Baugebieten 4 + 5. Ferner sind zu diesen Seiten keine Schlafräume und Kinder-
- zimmer zulässig.

 3. Ausnahmen von den Festsetzungen der Zif. 1 und 2 sind zulässig, wenn durch eine realisierte blockartige Randbebau-
- ung entlang der Ulzburger Straße, nachweisbar in den abgeschirmten Bereichen geringere Anforderungen bestehen.

 4. Im Mischgebiet sind gem. § 1 Abs.5 i.V. mit Abs. 9 BauNVO folgende Arten von Nutzungen nach § 6 Abs. 2 BauNVO unzulässig die Zif. 6 +7 (Tankstellen, Gartenbaubetriebe,), sowie aus der Zif. 4 sonstige Gewerbebetriebe-, hier: Freilagerflächen jeglicher Art, insbesondere Lager, Ausstellungs- und Verkaufsflächen für Wohnwagen / Wohnmobile und
- 5. Im Baugebiet 1 ist ausnahmsweise die Erweiterung des vorhandenen Einzelhandel –Fachmarkt Elektrohandel- mit angeschlossenem Handwerksbetrieb bis zu einer Verkaufsfläche (VK) von 1500 m² VK zulässig. (gem. §1 Abs. 10 BauNVO)
- 6. In den Baugebieten 7 + 8 ist bei Realteilung eine Mindestgrundstücksgröße von 400 qm einzuhalten.
- 7. Im Baugebiet 2 sind Läden bis max. 400 m² Verkaufsfläche zulässig. Einzelhandel –Discounter o.ä. auch bis zur Grenze der Großflächigkeit sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- i.S. des § 19 Abs.4 BauNVO um 60 % überschritten werden.
 9. Im Mischgebiet sind gem. § 1 Abs.5 i.V. mit Abs. 9 BauNVO die Arten von Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO -

8. Gemäß § 16 Abs.5 BauGB darf die festgesetzte Grundfläche (Hauptanlage z.B. GR 120 m² durch bauliche Anlagen

- Vergnügungsstätten- unzulässig, hier: Vorführflächen und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, Diskotheken sowie Spielhallen über 100 m² Nutzfläche.
- 11. Im Baugebiet 1, in der abweichenden Bauweise, sind die Stellplätze bis auf einen Anteil von 20 % des Bedarfs, ausschließlich in einer Tiefgarage unterzubringen. Im Baugebiet 2 darf ein Anteil von 50 % oberirdisch erfolgen, sofern dies

10. In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind Gebäude über 50 m Länge zulässig.

- im wesentlichen gewerblichen Nutzungen dient.

 12. Im Baugebiet 3a sind bauliche Anlagen im Zusammenhang mit der Nutzung im Baugebiet 1 ausnahmsweise zulässig (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO) Oberirdische Stellplätze mit deren Zufahrten bzw. offene Lagerflächen sind dort nicht zulässig. Insbesondere darf das südlich angegrenzte Geh, Fahr- und Leitungsrecht nicht als Zufahrt zum Baugebiet 3a ge-
- 13. In allen festgesetzten WA-Gebieten sind im übrigen die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen. (§ 1
- 14. In allen festgesetzten WR-Gebieten sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen. (§ 1 Abs. 6
- 15. Nebenanlagen (Gerätehäuschen, Fahrradschuppen etc.) sind in allen Baugebieten außerhalb der überbaubaren Flächen, nur bis zu einer Größe von 30 m³ Grundfläche zulässig. Sinngemäß gilt dies auch für Stellplätze, Garagen und Carports bis zu einer Grundfläche von 36 m².
- 16. Im Baugebiet 6 kann bei den vorhandenen Gebäuden die festgesetzte Baugrenze ausnahmsweise im Einzelfall bis zu 2,50 m überschritten werden, wenn dies der Errichtung eines Wintergartens dient, der ansonsten unter Einhaltung des Maßes der Nutzung an anderer Stelle des Gebäudes nicht funktionsbezogen errichtet werden kann. Gleiches gilt straßenseitig bei der Errichtung zusätzlicher Eingangsvorbauten (Windfänge), bis 2,50 m Tiefe. Voraussetzung ist jedoch, dass eine Beeinträchtigung der Kronenbereiche einschließlich eines 1,50 m breiten Schutzstreifens der als zu erhaltend festgesetzten Bäume unterbleibt.
- 17. In den Baugebieten 4 und 7 sind gem. § 3 Abs. 2 BauNVO nur Wohngebäude zulässig. Nutzungen nach § 13 BauNVO können nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der dadurch entstehende zusätzliche Stellplatzbedarf nicht mehr als 2 St umfasst.
- 18. Im Baugebiet 4+7 + 8 sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 1 Wohneinheit zulässig. Untergeordnete Einliegerwohnungen bis max. 30 % der möglichen Geschossfläche können zugelassen werden.
- 19. Die Kronenbereiche einschließlich eines 1,50 m breiten Schutzstreifens der als zu erhaltend festgesetzten Bäume, sind von jeglichen baulichen Nebenanlagen, auch bauordnungsrechtlich genehmigungsfreien und in den Abstandsflächen zulässigen Anlagen, sowie Stellplätzen, Garagen und Carports freizuhalten. Ausnahmen sind lediglich die durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzten (vorhandenen) Zufahrten an der Harckesheyde, der Poolstraße und dem Schulweg.
- 20. Geländeaufhöhungen bzw. Abgrabungen innerhalb des Kronenbereichs einschließlich eines 1,50 m breiten Schutzstreifens der, als zu erhaltend, festgesetzten Bäume sind nicht zulässig. Ausnahmsweise sind unvermeidbare Abweichungen von Satz 1 nur im Bereich von Erschließungsanlagen zulässig. Dabei ist der Erhalt der Bäume durch fachgerechten Kronenschnitt u. / o. fachgerechte Wurzelbehandlung zu sichern.
- 21. Für die mit Anpflanzungs- und Erhaltungsbindung festgesetzten Gehölze sind Gehölzschnittmaßnahmen, die zu einer Verunstaltung des gehölztypischen Habitus führen, verboten. Bei deren Abgang sind gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Ersatzpflanzungen sind so vorzunehmen, dass Charakter und Umfang der Gehölzpflanzungen er-
- 22. Für die zu erhaltenden Knickabschnitte im Bereich des Poolstiegs sind bei Abgang Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten durchzuführen.
- 23. Auf den Grundstücken ist je angefangene 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum (auch hochstämmiger Obstbaum) zu pflanzen (vgl. Pflanzliste). Die örtlich festgesetzten Baumstandorte, auf dem Grundstück vorhandene Bäume und die in den Baugebieten 1 + 2 textlich festgesetzten Baumanpflanzungen können hierauf angerechnet werden.
- 24. Dächer von Nebengebäuden, Garagen und Carports mit flach oder flach geneigtem Dach bis 10° Dachneigung sind extensiv zu begrünen. Nicht überbaute Tiefgaragenbereiche sind zu begrünen. Sichtbare Außenwände der Tiefgarage sind mit Schling- und Kletterpflanzen (gem. Pflanzliste) zu begrünen.
- 25. Oberirdische Stellplatzanlagen in den Baugebieten 1 + 2 sind je 5 St durch Anpflanzung eines Laubbaumes gem. Pflanzliste zu gliedern und begrünen.
- 26. Für alle neu zu pflanzenden Bäume sind Pflanzgruben mit mindestens 12 m³ durchwurzelbaren Raumes bei einer Breite von mindestens 2,0 m und einer Tiefe von mindestens 1,5 m herzustellen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren mit Kfz zu sichern. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Standorte für Leuchten, Trafostationen etc. sind innerhalb der Baumscheiben nicht zulässig.
- 27. Die Durchlässigkeit des gewachsenen Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf mindestens 0,50m Tiefe auf allen nicht bebauten Flächen wiederherzustellen.
- 28. Die Eingriffe des Bebauungsplanes 185 4. Änderung verursachen einen planexternen Ausgleichsbedarf, der durch eine Flächeninanspruchnahme von 6.272 m² als Grünlandextensivierung auf den Grundstücken 34/14 + 34/15 der Flur 8, Gemarkung Garstedt kompensiert wird. Den Baugrundstücken der Baugebiete 4,7 + 8 wird die vorgenannte Fläche und die Maßnahmen nach § 9 (1) Nr. 20 i.V. mit Abs. 1a BauGB als Sammelausgleichsfläche zugeordnet.
 29. Die Festsetzung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zur Erschließung der rückwärtigen Bauflächen, begründet gleich-

zeitig ein Gebot der Ein- und Ausfahrt an dieser Stelle. Vorhandene Ein- und Ausfahrten zu genehmigten Nutzungen

30. Zum Baugebiet 1 sind bei der Realisierung der Planinhalte (Erweiterungsmöglichkeiten) Zufahrten und Ausfahrten der Mischgebietsnutzung zum Poolstieg unzulässig. Ausnahmen für Mitarbeiterstellplätze (max. 10 ST) können zugelassen

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Norderstedt Schutzzone III. Die Vorschriften der "Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes " sind bei allen baulichen Maßnahmen einzuhalten.

Die Schutzvorschriften der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sind bei allen Neu-und Umbaumaßnahmen im Bereich der festgesetzten Bepflanzung zu beachten und einzuhalten.

Nachrichtliche Übernahme:

Zur Minimierung der Eingriffe bzw. zur Vermeidung einer potentiellen Tötung von Vogelarten sind notwendige Fällarbeiten aus artenschutzrechtlichen Gründen außerhalb der Verbotesfrist zwischen dem 15. März und dem 30. September vorzunehmen, im Hinblick auf den Fledermausschutz ab dem 1. November, soweit Überhälter bzw. Einzelbäume troffen sind.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 21.03.2006.
 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Norderstedter Zeitung" am 05.04.2006 erfolgt.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 12.07.2007 und vom 13.07.2007 bis 13.08.2007 durchgeführt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.03.2007 frühzeitig von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad zur Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.02.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

2 BauGB hingewiesen, wenn eine rechtzeitigen Äußerung während der Auslegungsfrist unterbleibt.

werden können, am 16.07.2008 in der "Norderstedter Zeitung", ortsüblich bekannt gemacht.

- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr hat am 07.02.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 185 Norderstedt, 4. Änderung "Poolstraße/Ulzburger Straße" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.02.2008 bis 28.03.2008 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 20.02.2008 in der "Norderstedter

Zeitung" ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auch auf die Rechtsfolgen des § 3 Abs. 2 Satz

- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr hat am 03.07.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 185 Norderstedt, 4. Änderung "Poolstraße/Ulzburger Straße" nach der öffentlichen Auslegung geändert und zur erneuten
- Auslegung bestimmt.

 Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 185 Norderstedt, 4. Änderung "Poolstraße/Ulzburger Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)] sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.07.2008 bis 08.08.2008 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis,

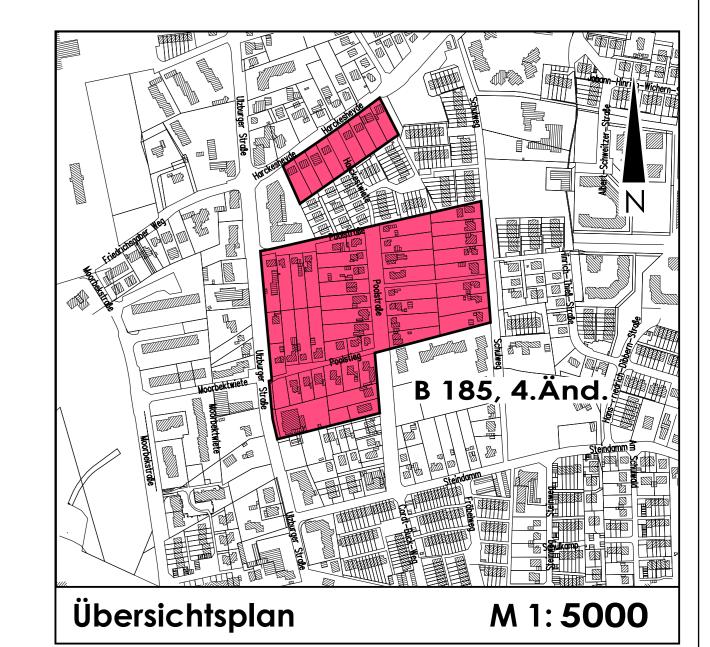
dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht

- Die Stadtvertretung hat die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.09.2008 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 30.09.2008 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
 - 23.10.2008 Stadt Norderstedt
 D.S.
 - gez. Grote Oberbürgermeister
- 2. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt ist und bekannt zu machen.
- Norderstedt, den 23.10.2008 Stadt Norderstedt
 - gez. Grote Oberbürgermeister
- 3. Der katastermäßige Bestand am 04.02.2008 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen

 - Bad Segeberg, den 10.11.2008 Katasteramt
 L.S. gez. Leibbrand
- 4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 19.11.2008 in der "Norderstedter Zeitung" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.
 Die Satzung ist mithin am 20.11.2008 in Kraft getreten.

Norderstedt, den 21.11.2008

Stadt Norderstedt D.S. gez. Grote Oberbürgermeister



Stadt	No	Norderstedt		
Amt 60 Stadtentwicklung, Umwelt und V Fachbereich 601 Pl Team 6013 Stadtple				
Satzung der Stadt Norderstedt über den Bebauungsplan Nr.185 Norderstedt, 4. Änderung "Poolstraße" Gebiet: Südlich Harckesheyde / östlich Ulzburger Straße / Poolstraße / Schulweg		Name	Datum	
	Bearbeitet	Deutenbach	Feb. 2006	
	Gezeichnet	v. Gruchalla	Feb. 2006	
	Ergänzt	Schn / v.Gru	Okt./ Nov. 08	
	Geändert	v.Gruchalla	Feb. 2007	
	Geändert	v.Gruchalla	21.01.2008	
	Geändert	v.Gruchalla	10.04.2008	
	Geändert			
Maßstab 1:1000	Nordersted	Norderstedt, den 20.08.2008		